

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0318/2014/BV

Datum:
20.10.2014

Federführung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt (11.1)

Beteiligung:

Betreff:

**Gesetz zur Änderung des
Landeskommunalbesoldungsgesetzes
hier: Festsetzung der Dienstbezüge der
Beigeordneten**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 22. November 2014

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	13.11.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Besoldung der Beigeordneten der Stadt Heidelberg wird nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKomBesG) mit Wirkung vom 01. November 2014 fortgeschrieben. Im Rahmen des Haushalts 2015/2016 werden die Stellenwerte wie folgt ausgewiesen:

- Die Stelle des/der Ersten Beigeordneten (Dezernat II) in Besoldungsgruppe 8 der Landesbesoldungsordnung B.
- Die Stellen der Beigeordneten der Dezernate III und IV in Besoldungsgruppe 7 der Landesbesoldungsordnung B.
- Die Stelle des/der Beigeordneten für das Dezernat V „Konversion und Finanzen“ in Besoldungsgruppe 6 Landesbesoldungsordnung B.

Ergänzende Information:

- Über die Bewertung und Besoldung (künftig Besoldungsgruppe 10 der Landesbesoldungsordnung B) der Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wurde bereits bei der Vorbereitung zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters Beschluss gefasst (Drucksache 0152/2014/BV).

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
2014 (zusätzlich)	circa 8.000 €
2015 (zusätzlich)	circa 49.000 €
2016 (inklusive 2,5 % Steigerung)	circa 50.000 €
Einnahmen:	
Keine	0,00 €
Finanzierung:	
Mehrbedarf wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2015/2016 berücksichtigt.	

Zusammenfassung der Begründung:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes zum 01. November 2014 wird die Besoldung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten fortgeschrieben. Das Gesetz sieht für unseren Oberbürgermeister und die Beigeordneten gegenüber der bisherigen Regelung die Anhebung um jeweils eine Besoldungsgruppe vor.

Unter Berücksichtigung des Umfangs und des Schwierigkeitsgrads der Positionen sowie den in den letzten Jahren gewachsenen Anforderungen, ist nach sachgerechter Bewertung auch künftig eine Besoldung in der höheren der jeweils möglichen Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B gerechtfertigt. Ausgenommen hiervon ist unter anderem wegen zeitlicher Befristung das Dezernat für Konversion und Finanzen.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.11.2014

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung 1

Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2014

Ergebnis: beschlossen
Enthaltung 1

Begründung:

Hintergrund

Das Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG) regelt die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigungen der Landrätinnen und Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Beigeordneten. Danach sind die Beamtinnen und Beamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine Besoldungsgruppe einzuweisen.

Im März 2014 hat das Innenministerium einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes den Regierungsfractionen zur Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens vorgelegt. Darin ist vorgesehen, die Besoldung der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister in Gemeinden mit über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern um jeweils eine Besoldungsgruppe anzuheben. Gleiches gilt für die Besoldung der Beigeordneten (unter Wahrung des Abstands zur Bürgermeisterbesoldung von mindestens zwei Besoldungsgruppen).

Für eine Stadt wie Heidelberg in der Größenordnung zwischen 100.000 und 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ergibt sich mit Inkrafttreten des Gesetzes folgende Änderung:

Amt / Position (Einwohner: 100.000 bis 200.000)	Besoldung <u>bisher</u>	Besoldung <u>neu</u>
Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister	B 8 / B 9	B 9 / B 10
Erste/r Beigeordnete/r	B 6 / B 7	B 7 / B 8
Beigeordnete	B 5 / B 6	B 6 / B 7

Der Hintergrund für diese Gesetzesänderung liegt darin, dass die allgemeinen Anforderungen in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen sind. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben vermehrt ein Tätigkeitsprofil, das Managementkompetenzen und Führungsqualitäten verbindet und die Fähigkeit erfordert, Konflikte zu lösen und zeitgleich für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger da zu sein, oft auch abends und am Wochenende.

Mit Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes soll dieser Entwicklung Rechnung getragen und ein finanzieller Ausgleich für die hohen Anforderungen und die ungewöhnlichen Arbeitszeiten geschaffen werden. Nicht zuletzt stehen die Kommunen auch immer mehr im Wettbewerb um kluge Köpfe in Konkurrenz mit anderen attraktiven Arbeitgebern. Aus diesem Grund wurde die Tätigkeit aufgewertet und finanziell attraktiv gestaltet.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 01. November 2014 in Kraft.

Stadt Heidelberg

Die Beigeordneten der Stadt Heidelberg sind nach sachgerechter Bewertung in die entsprechende Besoldungsgruppe einzuweisen. Ein analytisches Bewertungsverfahren wie bei Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 16 LBesGBW steht von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für die Bewertung von Stellen der Besoldungsgruppe B jedoch nicht zur Verfügung.

Bei der summarischen Bewertung und entsprechender Zuordnung der Besoldungsgruppe gehen wir in Heidelberg von folgenden Gegebenheiten aus:

Die Stadt Heidelberg befindet sich mit circa 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bereits im Mittelfeld der vom Landeskommunalbesoldungsgesetz vorgesehenen Größengruppe für die maßgeblichen Besoldungsgruppen (Einwohneranzahl: 100.000 bis 200.000).

Die Beigeordneten haben ein sehr breites Aufgabenspektrum mit einem hohen Maß an Verantwortung und jeweils sehr unterschiedlichen Anforderungen. Neben den besonderen Herausforderungen in Heidelberg als Universitäts- und Wissenschaftsstandort stehen zum Beispiel mit der Bahnstadt, der Entwicklung der Konversionsflächen sowie der Internationalen Bauausstellung (IBA) Großprojekte an, die es gemeinsam zu bewältigen gilt.

Die bisher angewandte Praxis, die Stellen der Beigeordneten der jeweils höheren Stufe zuzuordnen, ist vor diesem Hintergrund nach wie vor angemessen und entspricht einer sachgemäßen Bewertung. Wir schlagen daher vor, die Besoldung der Beigeordneten auch künftig in der höheren der jeweils möglichen Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung B auszuweisen.

Eine Ausnahme hiervon besteht aufgrund der Sonderstellung für das Dezernat „Konversion und Finanzen“. Das Dezernat ist auf eine Amtszeit befristet eingerichtet und wird mit dem zugeordneten Kämmereramt durch eine Person in Personalunion geleitet. Vor diesem Hintergrund ist die Stelle aktuell der Besoldungsgruppe B 5 Landesbesoldungsordnung B zugeordnet und soll künftig in Besoldungsgruppe B 6 Landesbesoldungsordnung B ausgewiesen werden.

Für die Stadtverwaltung Heidelberg ergeben sich mit der Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes daher folgende Auswirkungen:

	Besoldung <u>bisher</u> (Status quo)	Besoldung <u>neu</u>
Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister	B 9	B 10 (bereits beschlossen, *siehe unten)
Erste/r Beigeordnete/r	B 7	B 8
Beigeordnete (Dezernat III und IV)	B 6	B 7
Beigeordnete/r (Dezernat V)	B 5	B 6

*Über die Bewertung der Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und über die entsprechende Besoldung wurde bereits im Rahmen der Vorbereitung zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters Beschluss gefasst (Drucksache 0152/2014/BV).

Die höheren Stellenwerte werden im Stellenplan des Haushalts 2015/2016 vorgesehen. Für die Umsetzung bereits zum 01. November 2014 bedarf es nach § 82 Absatz 3 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GemO) keiner Nachtragshaushaltssatzung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind nicht betroffen.

gezeichnet
Dr. Eckart Würzner